

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.417.981

Wien, 2. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2630/J vom 2. Juli 2020 der Abgeordneten Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3., 11. und 13.:

Für den Zeitraum vom 14. Februar 2020 bis zum 30. Juni 2020 darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1559/J vom 20. April 2020 und der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2564/J vom 30. Juni 2020 verwiesen und ergänzend ausgeführt werden, dass der Beschäftigungsbeginn in meinem Kabinett von Frau Mag.³ Katharina Strohmeier, MPA der 11. Mai 2020 und von Herrn Dr. Stephan Rihs, BA der 17. Juni 2020 war. Im Vergleich zur Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2564/J traten nach dem 30. Juni 2020 bis zum Tag des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage keine Änderungen ein. Im Übrigen wird hinsichtlich des Beschäftigungsbeginns der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in meinem Kabinett auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 811/J vom 13. Februar 2020 verwiesen.

Zu 4. und 8. bis 10.:

Zum Tag des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage war bekannt, dass Herr Vincenz Kriegs-Au, MA mit 13. Juli 2020 auf Grundlage des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (Sondervertrag) zur Beschäftigung als zweiter Pressesprecher im Kabinett aufgenommen wird. Vollständigkeitshalber wird angemerkt, dass Herr Andreas Jilly mit Ablauf des 10. Juli 2020 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist. Darüber hinaus waren zum Zeitpunkt des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage keine weiteren personellen oder organisatorischen Änderungen im Kabinett geplant. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 811/J vom 13. Februar 2020 verwiesen.

Zu 5. bis 7.:

Die in den erfragten Zeiträumen im zweiten Kalendervierteljahr 2020 aufgewendeten gesamten Personalkosten aus der Beschäftigung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts betragen inklusive beziehungsweise exklusive Sekretariats- und Kanzleikräfte und sonstiges Hilfspersonal wie nachstehend aufgelistet:

	Mitarbeiter/innen inklusive Sekretariats- und Kanzleikräfte und sonstiges Hilfspersonal	Mitarbeiter/innen exklusive Sekretariats- und Kanzleikräfte und sonstiges Hilfspersonal
23.4. bis inkl. 22.5.2020	€ 187.189,85	€ 149.160,96
23.5. bis inkl. 22.6.2020	€ 249.600,88	€ 199.222,64

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass in diesen Summen auch die Kosten für die im zweiten Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung, welche im Juni zur Auszahlung gelangt, enthalten sind.

Es wird um Verständnis ersucht, dass von einer Angabe der aufgewendeten Gesamtkosten für den Pressesprecher und den Pressesprecher-Stellvertreter in meinem Kabinett aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand genommen werden muss, da aufgrund der Anzahl von lediglich zwei Personen eine Rückführbarkeit der jeweiligen konkreten Kosten auf eine namentlich bekannte Einzelperson eintreten würde.

Zu 12. und 14.:

Zum Zeitpunkt des Einlangens der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage waren in meinem Kabinett weder Personen, die nicht direkt beim Bund angestellt sind, noch

Trainees oder sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Interessenvertretungen, Unternehmen oder deren Tochterorganisationen beschäftigt. Es fallen daher keine solchen Kosten im Sinne der Anfrage an.

Zu 15.:

Soweit die Überstunden bereits abgerechnet wurden, fielen im Abfragezeitraum vom 14. Februar 2020 bis zum 2. Juli 2020 für die in meinem Kabinett beschäftigten Personen aliquote pauschalierte Überstundenvergütungen beziehungsweise Vergütungen für Einzelüberstunden in Gesamthöhe von 14.564,02 Euro an.

Dazu wird generell festgehalten, dass nur für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts pauschalierte oder einzelverrechnete Überstundenvergütungen ausbezahlt werden, mit denen kein sondervertragliches Entgelt vereinbart ist. Bei Sonderverträgen beziehungsweise sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen sind mit den darin vereinbarten Sonderentgelten beziehungsweise All-in-Bezügen sämtliche Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten.

Zu 16.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2564/J vom 30. Juni 2020 verwiesen.

Zu 17.:

Keine.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

